

GONEU Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Trier am 8.10.2019

Gremium: Kreisvorstand Trier
Beschlussdatum: 05.06.2019
Tagesordnungspunkt: 1.1.2 Tages- und Geschäftsordnung

Antragstext

1 Die Kreismitgliederversammlung nimmt die folgende Geschäftsordnung zur Kenntnis.
2 Die Geschäftsordnung wurde am 05.06.2019 von der Kreismitgliederversammlung
3 beschlossen.

4 -----

5 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN Trier und wird am 31.01.2019 beschlossen.

7 Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der
8 Kreismitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

9 § 1 Tagungsleitung

10 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagungsleitung. Die Wahl
11 der Tagungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die
12 Tagungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen und ist ab zwei Personen
13 entsprechend dem Frauenstatut zu quotieren. Eine konstruktive Abwahl kann
14 jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

15 (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine*n Protokollant*in. Die
16 Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive
17 Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

18 (3) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
19 zur Geschäftsordnung entgegen, und befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und
20 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Gemeinsam mit dem*der Protokollant*in
21 führt sie eine Redeliste und führt Protokoll. Die Tagungsleitung schlägt für die
22 Durchführung der Wahlen Helfer*innen vor, die von der Mitgliederversammlung in
23 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen.

24 (4) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagungsleitung
25 angehören.

26 (5) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
27 der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung
28 erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

29 § 2 Wahlen

30 (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer

- 31 • im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
32 Stimmen erhält,
33 • im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
34 Stimmen erhält,
35 • im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen
36 Stimmen

37 erhält

- 38 • im vierten Wahlgang (Stichwahl) die einfache Mehrheit erhält.

39 Im dritten Wahlgang treten nur noch die Wahlbewerber*innen an, welche im zweiten
40 Wahlgang einen Stimmenanteil von mehr als 10% erreicht haben.

41 Im vierten Wahlgang treten nur noch die beiden Wahlbewerber*innen an, welche im
42 dritten Wahlgang den höchsten Stimmenanteil erreicht haben (Stichwahl).

43 Haben im vierten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
44 Stimmen, so sind weitere Wahlgänge zwischen diesen Wahlbewerber*innen
45 durchzuführen. Diese sind so lange durchzuführen bis jemand gewählt wurde.

46 Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder
47 „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn

- 48 • im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“
49 entfällt,
50 • im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden.

51 Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“ – als „Nein“-Stimmen abgegeben, so
52 ist die/der Bewerber*in abgelehnt.

53 Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Quotierte und
54 Nicht-Quotierte Plätze müssen einzeln gewählt werden.

55 (2) Delegierte und Ersatzdelegierte der Kreisverbände für Gremien des
56 Landesverbands Rheinland-Pfalz und Delegierte für Gremien des Bundesverbands von
57 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind paritätisch zu wählen. Sollten weniger Frauen
58 kandidieren bzw. gewählt werden, als einer paritätischen Delegation entsprechen
59 würde, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der
60 Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht nach § 3 des Frauenstatuts.

61 Es gilt das zuvor beschriebene Wahlverfahren. Davon abweichend können die Wahlen
62 der Frauen- bzw. offenen Plätze auf Beschluss der Versammlung jeweils in einem
63 Wahlgang erfolgen. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Plätze
64 zu vergeben sind. Es kann dabei jeder Person maximal eine "Ja"-Stimme gegeben
65 werden. Es kann global mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt werden. Die
66 Personen mit den meisten und mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind
67 gewählt.

68

69

70 Die Ersatzdelegierten werden im normalen Wahlverfahren bestimmt, sodass eine
71 geordnete Reihenfolge entsteht.

72
73 (3) Als gültig gelten alle Stimmzettel, die einen eindeutigen politischen Willen
74 erkennen lassen.

75 § 3 Geschäftsordnungsanträge

76 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
77 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
78 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
79 nicht zulässig. Entsprechende Meldungen werden durch die Tagungsleitung zur
80 Kenntnis genommen und das Mitglied bei nächster Gelegenheit aufgerufen.

81 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 82 1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 83 2. Antrag auf Öffnung der Redeliste,
- 84 3. Antrag auf Begrenzung der Anzahl der Debattenbeiträge (mit Angabe der
85 Anzahl)
- 86 4. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 87 5. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 88 6. Antrag auf Vertagung,
- 89 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung, (mit Zeitangabe)
- 90 8. Antrag auf Unterbrechung (mit Zeitangabe),
- 91 9. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- 92 10. Antrag auf ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum,
- 93 11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- 94 12. Antrag auf Änderung der Tagesordnung (2/3-Mehrheit)

95 (3) Der/die Antragsteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
96 maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
97 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern keine
98 andere Mehrheit festgelegt wurde. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
99 Antrag als angenommen.

100 § 4 Tagesordnung

101 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im
102 weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

103 § 5 Anträge

104 (1) Alle Anträge, außer Anträgen zur Geschäftsordnung, müssen vor der Abstimmung
105 schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden.

106 (2) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit
107 ist ein Antrag abgelehnt.

108 § 6 Rückholanträge

109 Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung können auf Antrag eines
110 stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächsthöheren qualifizierten Mehrheit (2/3,
111 3/4, 4/5 usw.) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

112 § 7 Frauenstatut

113 Das Frauenstatut des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird bei der
114 Durchführung der Versammlung selbstverständlich beachtet.